



Datum:

**Mietvertrag über die private Nutzung des Schützenhauses
Hailfingen**

Zwischen

Vor- & Nachname

(im Folgenden als Mieter bezeichnet)

&

Schützenverein Hailfingen e.V.

Vertreten durch den Vorstand bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person

Vor- & Nachname

(im Folgenden als Vermieter bezeichnet)

1. Weitere Angaben zum Mieter

Straße: _____

PLZ & Wohnort: _____

Vereinsmitglied: ☐ aktiv ☐ passiv ☐ nein

2. Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungstag: _____

Bei Veranstaltungen an Samstagen ist das Schützenhaus am darauffolgenden Sonntag bis spätestens 09:00 Uhr vollständig geräumt und in einem Zustand zurückzugeben, der den regulären Schieß- und Wirtschaftsbetrieb ermöglicht. Abweichende Regelungen können schriftlich vereinbart werden.

3. Vorbemerkung

Alle Privatpersonen und Vereine können nach vorheriger Genehmigung durch die Vorstandschaft das Schützenhaus anmieten. Ein Mietvertrag muss auch bei Mitgliedern abgeschlossen werden.

4. Konditionen

Das Schützenhaus wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

4.1 Mietpreis und Getränkepreis

Mietergruppe	Getränkepreis	Mietpreis
Aktive Mitglieder:	75% des Wirtschaftspreises	keine Miete
Passive Mitglieder:	85% des Wirtschaftspreises	30,00 €
Nichtmitglieder:	Preise laut Aushang	70,00 €
Hailfinger Vereine:	Preise laut Aushang	einmal pro Kalenderjahr mietfrei, jede weitere Anmietung 70,00 €

Für alle Mieter gilt:

Nebenkostenpauschale: **40,00 €**

Die Nebenkostenpauschale umfasst den üblichen Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung, sowie die Nutzung von Geschirr und Gläsern.

4.2 Getränke

Getränke sind grundsätzlich über den Schützenverein Hailfinge e.V. zu beziehen. Das Mitbringen eigener Getränke bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Hierfür kann eine Korkgebühr erhoben werden (z. B. 4,00 € je Liter Wein).

4.3 Bezahlung

Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt über eine Rechnung des Kassiers

5. Mietsache

5.1 Im Schützenhaus wird die im Erdgeschoss gelegene Gaststätte und weitere zur Verfügung stehende Räume sowie die Außenanlage mit Grillstelle zur Durchführung einer privaten Veranstaltung /Vereinsveranstaltung vermietet.

5.2. Der Mieter hat während seiner gesamten Veranstaltung eine Anwesenheitspflicht.

6. Räumlichkeiten und Außenanlage

6.1. Der Schützenverein Hailfingen e.V. übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand.

6.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, die Außenanlage und die Ausstattung sowie eventuelles Equipment pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

6.3. Der Schützenverein Hailfingen e.V. stellt Toilettenpapier, Seife, Handtücher, Spülmittel und Reinigungsmittel. Die Geschirrhandtücher sind mitzubringen.

6.4. Im Außenbereich gibt es eine Grillstelle, die mitgenutzt werden darf. Hierfür muss der Mieter unbehandeltes Naturholz selbst mitbringen. Das Holz an der Hütte ist Eigentum des Schützenvereins Hailfingen e.V.

In den Sommermonaten ist auf Waldbrandgefahr sowie Feuerverbot zu achten.

6.5. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

6.6. Hinweis zum Eichenprozessionsspinner: Auf dem Vereinsgelände sowie auf angrenzenden Flächen können insbesondere in den Monaten April bis September Eichenprozessionsspinner auftreten. Die Brennhaare der Raupen können Hautreizungen, Augenreizungen, Atemwegsbeschwerden sowie allergische Reaktionen verursachen. Der Mieter wurde über das mögliche Vorkommen des Eichenprozessionsspinners informiert und verpflichtet sich, die Veranstaltungsteilnehmer, Gäste und sonstigen Nutzer hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten. Das Betreten und die Nutzung des Außenbereichs erfolgen insoweit auf eigene Gefahr.

Sichtbare Nester, Raupen oder abgesperrte Bereiche dürfen nicht berührt oder betreten werden. Festgestellte Vorkommen sind dem Schützenverein Hailfingen e.V. unverzüglich mitzuteilen. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund des natürlichen Auftretens des Eichenprozessionsspinners übernimmt der Vermieter keine Haftung, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

7. Pflichten des Mieters

7.1. Der Mieter versichert mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.

7.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

7.3. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

7.4. Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

7.5. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und Raucherschutzgesetz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

7.6. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters.

8. Rückgabe der Räumlichkeiten

Rückgabe des Schützenhauses erfolgt

am _____
um _____

8.1. Der Mieter hat die Räumlichkeiten wie folgt an den Schützenverein Hailfingen e.V. zurückzugeben:

- Erbrochenes, Glasscherben, Fäkalien und sonstiger Unrat muss entfernt sein
- Theke, Küchenoberflächen, Aschenbechern, Tischen und Stühlen müssen gereinigt sein
- Geschirr, Besteck und Gläser müssen gespült sein
- Die Spülmaschine muss leergeräumt sein
- Alle Abfallbehälter / Mülleimer müssen geleert sein.
- Kühlschrank muss leer und gereinigt sein
- Wirtschaftsraum, WC's und Küche müssen gekehrt sein
- Sämtliche Dekorationen und mitgebrachtes Equipment muss entfernt werden
- Tische und Stühle sind dem Ursprung zurückzubauen
- Jeglicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Alle Fenster müssen geschlossen sein
- Lichter ausgeschaltet
- Alle Außentüren müssen abgeschlossen sein

8.2. Wird das Schützenhaus nicht im vereinbarten Zustand zurückgegeben, werden die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Reinigungs- und Entsorgungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

8.3. Der Mieter haftet bei Verlust des Schlüssels für die tatsächlich erforderlichen Kosten, die dem Verein infolge des Schlüsselverlustes entstehen. Soweit aus Sicherheitsgründen ein Austausch der Schließanlage erforderlich ist, sind auch diese Kosten vom Mieter zu tragen.

8.4 Holt der Mieter nach Beendigung der Vermietung zurückgelassene Gegenstände trotz Aufforderung nicht ab, kann der Vermieter über diese frei verfügen.

9. Haftung

9.1. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieter übernimmt hinsichtlich der Mietgegenstände die gesetzliche Haftpflicht.

9.2. Haftung des Vermieters

Der Schützenverein Hailfingen e.V. stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom Schützenverein Hailfingen e.V. unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Der Schützenverein Hailfingen e.V. haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Der Schützenverein Hailfingen e.V. haften nicht für von dem Mieter oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.)

10. Kündigung / Stornierung

10.1 Durch den Mieter

Der Mieter kann den Mietvertrag bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss dem Schützenverein Hailfingen e.V. schriftlich/ per E-Mail vorliegen.

10.2. Durch den Schützenverein Hailfingen e.V.

Die Bevollmächtigten des Schützenvereins Hailfingen e.V. sind berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten während der Veranstaltung nach vorheriger Ankündigung zu betreten, soweit dies zur Kontrolle der vertragsgemäßen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Im Fall von Verstößen gegen den Mietvertrag und / oder die Mietbedingungen oder geltender Strafgesetze sowie einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage oder des Vereinsrufes sind die Bevollmächtigten des Schützenverein Hailfingen e.V. befugt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden.

10.3. Sonderkündigungsrecht

Sowohl Mieter als auch Vermieter haben das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. im Pandemiefall) die Durchführung von Veranstaltungen teilweise oder ganz verbieten.

11. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

11.1 Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen irgendwelcher Art, die das Mietverhältnis oder die Mietsache betreffen, sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen und Ergänzungen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

Der Verantwortliche Herr / Frau _____ ist dem Mieter weisungsbefugt.

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit allen vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Ergänzungen:

